

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. HATec Engineering GmbH Technisches Büro - Ingenieurbüro

## 1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Technischen Büro - Ingenieurbüro.
- Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Technischen Büro - Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## 2.) Angebote, Nebenabreden

- Die Angebote des Technischen Büros - Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- HATec Engineering GmbH bestätigt Bestellungen des Kunden durch eine Auftragsbestätigung (AB): ein Vertrag kommt erst durch Ausfertigung und Zustellung einer solchen AB zustande.
- Enthält eine Auftragsbestätigung des Technischen Büros - Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag oder einer Bestellung, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## 3.) Auftragserteilung

- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Technische Büro - Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- Das Technische Büro - Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- Das Technische Büro - Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.
- Das Technische Büro - Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Technischen Büros - Ingenieurbüros Aufträge erteilen.

Das Technische Büro - Ingenieurbüro ist nicht verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen.

## 4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Technischen Büro - Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- Das Technische Büro - Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

## 5.) Rücktritt vom Vertrag

- Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Bei Verzug des Technischen Büros - Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung insbesondere eine vereinbarte Teilzahlung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Technische Büro - Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Technische Büro - Ingenieurbüro zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt. Für etwaige

dadurch entstandene Vermögensschäden des Auftragnehmers haftet der Auftraggeber.

Ist das Technische Büro - Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiter's findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Technischen Büro - Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

## 6.) Honorar, Leistungsumfang

- Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Technische Büros - Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- Für den Fall des Zahlungsverzuges für das dem Auftragnehmer zustehende Honorar, allfällige sonstige Werklöhne und Kaufpreisvereinbarungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnet.

## 7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Technischen Büros - Ingenieurbüros, ebenso wie vom Auftraggeber zu bezahlende Leistungen.

## 8.) Geheimhaltung

- Das Technische Büro - Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- Das Technische Büro - Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Technische Büro - Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## 9.) Schutz der Pläne

Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. des Technischen Büros - Ingenieurbüros sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Technischen Büros - Ingenieurbüros zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.

Das Technische Büro - Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Technischen Büros - Ingenieurbüros anzugeben.

## 10.) Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder vom Technischen Büro - Ingenieurbüro anerkannt.

## 11.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für Verträge zwischen Auftraggeber und Technischem Büro - Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- Für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag, einem angenommenen Auftrag, einer erbrachten Leistung oder aber über diese AGB und deren Geltung wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Technischen Büros - Ingenieurbüros sowie die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, wird diese durch eine rechtsgültige Bestimmung ersetzt, die der Intention der zu ersetzenden Bestimmung entspricht.